

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS SOWIE AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats sowohl aufgrund einer Mitteilung eines Lesers als auch auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung sowie aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der Tageszeitung „Kurier“, von „kurier.at“, von „nachrichten.at“ und von „tt.com“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen von „heute.at“, von „kleinezeitung.at“, der „Kronen Zeitung“, von „krone.at“, von „noen.at“, der Tageszeitung „OE24“ und von „oe24.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen der „Kleinen Zeitung“, der Tageszeitung „Kurier“, der Wochenzeitung „NÖN – Niederösterreichische Nachrichten“, der „Oberösterreichischen Nachrichten“, der Tageszeitung „OE24“ und der „Tiroler Tageszeitung“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“ und von „oe24.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats hingegen bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Mag. Elias Resinger und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 08.01.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die

- 1.) AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“,

- 2.) **DJ Digitale Medien GmbH**, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „*heute.at*“,
- 3.) **Kleine Zeitung GmbH & Co KG**, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin von „*kleinezeitung.at*“,
- 4.) **Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „*krone.at*“,
- 5.) **Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „*Kronen Zeitung*“,
- 6.) **Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH**, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „*Kurier*“, vertreten durch Ruggenthaler, Rest & Borsky Rechtsanwälte OG, Biberstraße 22, 1010 Wien,
- 7.) **Telekurier Online Medien GmbH & Co KG**, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „*kurier.at*“, vertreten durch Ruggenthaler, Rest & Borsky Rechtsanwälte OG, Biberstraße 22, 1010 Wien,
- 8.) **OÖ. Online GmbH und Co. KG.**, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „*nachrichten.at*“,
- 9.) **Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.**, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin von „*noen.at*“,
- 10.) **Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „*OE24*“,
- 11.) **oe24 GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „*oe24.at*“ und
- 12.) **New Media Online GmbH**, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, als Medieninhaberin von „*tt.com*“, vertreten durch Kroker, Tonini, Höss und Lajlar Rechtsanwälte, Sillgasse 12 / IV. Stock, 6020 Innsbruck,

sowie im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung gegen die

- 13.) **oe24 GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „*oe24.at*“

wie folgt entschieden:

- 1.) Die **Titelseite „Ich habe gerade 5 Menschen umgebracht“** der Tageszeitung **„Heute“** vom 07.10.2019, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.
- 2.) Der Artikel **„Morde kommen nicht aus heiterem Himmel“**, erschienen am 08.10.2019 auf **„heute.at“**, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.
- 3.) Der Artikel **„Fünffachmord in Kitzbühel | Alle Opfer laut Obduktion aus kurzer Distanz erschossen“**, erschienen am 08.10.2019 auf **„kleinezeitung.at“**, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** dar; der Senat spricht daher einen **Hinweis** aus.
- 4.) Der Artikel **„Woher kam blinde Wut auf ganze Tiroler Familie?“**, erschienen am 07.10.2019 auf **„krone.at“**, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.
- 5.) Der Artikel **„Massaker fordert fünf Tote in Kitzbühel!“**, erschienen auf den Seiten 10 und 11 der **„Kronen Zeitung“** vom 07.10.2019, sowie der Artikel **„Da hab ich einfach rotgesehen...“**, erschienen auf den Seiten 44 bis 46 der **„Kronen Zeitung“** vom **13.10.2019**, verstoßen **gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Die **Titelseite „Das Massaker von Kitzbühel“** der **„Kronen Zeitung“** vom 07.10.2019 stellt einen **schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** dar.

- 6.) Der Artikel **„Habe gerade fünf Personen getötet“**, erschienen auf Seite 15 der Tageszeitung **„Kurier“** vom 07.10.2019, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.
- 7.) Der Artikel **„Fünffachmord: Talentierter Eishockey-Goalie unter den Opfern“**, erschienen am 07.10.2019 auf **„kurier.at“**, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.
- 8.) **Das Verfahren** aufgrund des Artikels **„Florian Janny war ein großartiger Goalie und ein noch besserer Mensch“**, erschienen am 08.10.2019 auf **„nachrichten.at“**, **wird eingestellt**.
- 9.) Der Artikel **„SPÖ Langenzersdorf ruderte nach Posting zurück“**, erschienen am 07.10.2019 auf **„noen.at“**, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** dar; der Senat spricht daher einen **Hinweis** aus.
- 10.) Die Artikel **„>Habe gerade 5 Menschen getötet<“** und **„Er rastete aus, weil sie Eishockey-Star liebte“**, erschienen auf den Seiten 2, 3 und 4 der Tageszeitung **„OE24“** vom 07.10.2019, sowie die Artikel **„Amoklauf gegen Ersatzfamilie“** und **„Vor 1 Monat tanzte Nadine auf Hochzeit ihrer Freundin“**, erschienen auf den Seiten 4 und 5 der Tageszeitung **„OE24“** vom 08.10.2019, **verstoßen gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Die **Titelseite „>Ich habe gerade 5 Menschen getötet< Fünffach-Mord aus Eifersucht“** der Tageszeitung **„OE24“** vom 07.10.2019 sowie die **Titelseite „Die Psycho-Akte des Kitz-Killers“**

der Tageszeitung „**OE24**“ vom 08.10.2018 stellen einen **schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** dar.

Das **Verfahren** aufgrund des Artikels „**Eishockey-Welt trauert um Florian**“, erschienen auf Seite 5 der Tageszeitung „**OE24**“ vom 08.10.2018, **wird eingestellt**.

11.) Der Artikel „**Fünffach-Mord in Kitzbühel war Rachefeldzug**“, erschienen am 09.10.2019 auf „**oe24.at**“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

12.) Das **Verfahren** aufgrund des Artikels „**Fünffachmord in Kitzbühel: Tiefe Trauer um EC-Torhüter Janny**“, erschienen am 07.10.2019 auf „**tt.com**“, **wird eingestellt**.

13.) Der Artikel „**Opfer (19) war die ehemalige Verlobte**“, erschienen am 06.10.2019 auf „**oe24.at**“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Beiträgen wurde über einen fünffachen Mord in Kitzbühel berichtet. Dabei wurden Bilder der Opfer – eine junge Frau, ihre Eltern, ihr Bruder und ein junger Mann, bei dem es sich um einen Eishockeyspieler handelte – veröffentlicht. Einige der Bilder waren unverpixelt, andere wiederum zu unterschiedlichen Graden verpixelt oder mit einem schwarzen Balken versehen. In manchen Fällen wurden Bilder der Opfer auch in Videos gezeigt, die in die Artikel eingebettet sind.

Der Senat leitete aufgrund der unter den Punkten 1.) – 12.) angeführten Beiträge, die teilweise nur eine Auswahl für die zahlreichen Bildveröffentlichungen zu diesem Fall in den genannten Medien sind, ein selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung ein sowie aufgrund des unter Punkt 13.) angeführten Beitrages ein selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung. Im Verfahren prüfte der Senat, ob die Bildveröffentlichungen gegen den Ehrenkodex verstoßen, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz).

Stellungnahmen der Medien

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitungen „Heute“ und „Kurier“ sowie von „kurier.at“, von „nachrichten.at“ und von „tt.com“ nahmen am Verfahren teil, die Medieninhaberinnen von „heute.at“, „kleinezeitung.at“, „krone.at“, der „Kronen Zeitung“, von „noen.at“, der Tageszeitung „OE24“ und „oe24.at“ hingegen nicht.

In der Stellungnahme der Tageszeitung „Heute“ wurde vorgebracht, dass in der Berichterstattung alle Opfer verpixelt, der Täter mit einem schwarzen Balken versehen sowie sämtliche Namen verändert worden seien; zudem könnte man den Eishockeyspieler als Person der Öffentlichkeit ansehen.

Von „Kurier“ und „kurier.at“ wurde zur Veröffentlichung eines Bildes der getöteten jungen Frau argumentiert, dass der postmortale Persönlichkeitsschutz nur soweit gehe, als das Lebensbild der Verstorbenen nachhaltig in grober Weise negativ entstellt werde. Zudem sei die inkriminierte Bildveröffentlichung nicht geeignet, die Würde, den Persönlichkeitsschutz oder die Intimsphäre der Getöteten oder naher Angehöriger zu verletzen oder ihr Lebensbild nachhaltig zu beeinträchtigen. Darüber hinaus habe man bewusst ein Bild gewählt, dass die junge Frau nur teilweise zeige – seitlich abgeschnitten und mit einer Sonnenbrille, die die Augen vollständig verdeckt –, um eine gewisse Distanz zu schaffen und ihr einen gewissen Grad an Anonymisierung zu gewähren.

Die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ führte aus, dass man größtmögliche Sorgfalt habe walten lassen. Die Namen der Opfer und des Täters seien nicht veröffentlicht und alle Fotos unkenntlich gemacht worden. Auch den Namen des getöteten Eishockerspielers habe man ursprünglich nicht genannt. Erst am Folgetag, als schon hinlänglich bekannt gewesen sei, wer der Tote sei, habe man auf eine Verpixelung des Fotos und ein Verschweigen des Namens des Sportlers verzichtet, da dies angesichts des Informationsstandes der breiten Öffentlichkeit absurd gewesen wäre.

In der Stellungnahme von „tt.com“ wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der getötete Eishockeyspieler ein erfolgreicher und bekannter Sportler gewesen sei, der bereits in der höchsten Spielklasse in Österreich gespielt habe und in seinem ersten und letzten Pflichtspiel für den EC Kitzbühel bereits als „Man of the Match“ ausgezeichnet worden sei. Am Wochenende nach der Tat seien vor allen Spielen Gedenkminuten für ihn abgehalten worden, ein Spiel seines ehemaligen Linzer Vereins sei für die Beerdigung auch verschoben worden. Es habe sich bei ihm um einen in der Eishockeywelt bekannten Spieler und somit eine allgemein bekannte Person im Sinne des Ehrenkodex gehandelt, weshalb ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung vorgelegen habe. Darüber hinaus sei zu beachten, dass es sich um einen neuen Spieler eines Tiroler Vereins gehandelt habe, was für „tt.com“ als Tiroler Medium und ihr Zielpublikum in Tirol natürlich von besonderem Interesse gewesen sei.

Beurteilung des Senats

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Er erkennt ein Informationsinteresse der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Dies gilt insbesondere auch für den konkreten Fall, der in der Öffentlichkeit für großes Aufsehen und Bestürzung gesorgt hat. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (siehe z.B. die Entscheidungen 2019/086 und 2019/182 u. S003-I).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist, und dass die Veröffentlichung von Fotos von

Mordopfern grundsätzlich geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen (vgl. die Entscheidungen 2019/086 und 2018/079).

Im konkreten Fall ist allerdings zwischen den einzelnen Opfern zu unterscheiden. Anders als bei der getöteten jungen Frau, ihren Eltern und ihrem Bruder gilt es bei dem Eishockeyspieler zu prüfen, ob es sich bei ihm um eine allgemein bekannte Person handelte.

Zu den Fotos des getöteten Eishockeyspielers

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass Personen, die über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügen und bewusst am öffentlichen Leben teilnehmen, grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dazu gehören insbesondere Politikerinnen und Politiker (vgl. den Fall 2019/150), aber auch Spitzensportlerinnen und –sportler (siehe die Entscheidung 2019/042).

Ein Eishockeyspieler, der bereits in der obersten österreichischen Eishockeyliga gespielt hat und daher in gewissen Kreisen über einen entsprechenden Bekanntheitsgrad verfügt, ist nach Meinung des Senats als **allgemein bekannte Person iSd. Punktes 5.4 des Ehrenkodex (Anonymitätsinteressen von Unfall- und verbrechensopfern)** anzusehen.

Vor diesem Hintergrund ist der Senat der Ansicht, dass selbst die **unverpixelte Veröffentlichung eines Fotos des getöteten Eishockeyspielers keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex** darstellt.

Zu den Fotos der übrigen Opfer

Im Gegensatz dazu standen die übrigen Opfer nicht in der Öffentlichkeit und sind daher auch nicht als allgemein bekannte Personen einzustufen. Als **Verbrechensopfer** ist gemäß **Punkt 5.4. des Ehrenkodex** auf ihre **Anonymitätsinteressen besonders zu achten**. Die Veröffentlichung unverpixelter Fotos verstößt daher gegen **Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Darüber hinaus können auch Bilder, die verpixelt, mit einem schwarzen Balken versehen sind, oder bei denen die Erkennbarkeit der abgebildeten Opfer auf sonstige Weise herabgesetzt wurde, die berechtigten Anonymitätsinteressen der Betroffenen bedrohen. Ob eine konkrete redaktionelle Maßnahme ausreicht, die Anonymitätsinteressen angemessen zu wahren, entscheidet der Senat im konkreten Einzelfall (siehe unten). Dabei ist das ausschlaggebende Kriterium, ob das Opfer trotz der Maßnahme für sein (unmittelbares) Umfeld erkennbar bleibt.

Veröffentlichung auf der Titelseite

Die Veröffentlichung unverpixelter Fotos von Verbrechensopfern auf der Titelseite erachtet der Senat als besonders gravierend, da die Opfer hier noch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt

werden. Der Senat qualifiziert derartige Veröffentlichungen deshalb als schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex.

Zur Bildveröffentlichung in Videos von Dritten, die in den Artikel eingebettet wurden

Dem Senat ist es bewusst, dass die Redaktion keinen unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt eines Videos hat, das von einem Dritten stammt und in den Artikel eingebettet wurde. Dennoch sieht der Senat hier keinen entscheidenden Unterschied zur Verwendung eines Fotos: Die Entscheidung, ein Video in den Artikel einzubetten, liegt – so wie bei der Auswahl eines Fotos – bei der Redaktion. Es spielt auch eine Rolle, dass die Inhalte bei einer Einbettung direkt in die Webseite des Mediums integriert werden (im Gegensatz zu einer bloßen Verlinkung, wo die Inhalte bei einer externen Quelle abrufbar bleiben). Vor diesem Hintergrund ist die Redaktion auch für Persönlichkeitsverletzungen, die auf das eingebettete Video zurückgehen, (mit)verantwortlich.

Beurteilung der einzelnen Veröffentlichungen

Ad 1) Tageszeitung „Heute“, 07.10.2019

Auf der **Titelseite** dieser Ausgabe wurde ein Foto der ermordeten jungen Frau veröffentlicht, das lediglich im Augenbereich grobkörnig verpixelt ist. Diese teilweise Verpixelung schließt die Identifizierbarkeit der jungen Frau nicht aus. Daher liegt hier nach Meinung des Senats ein **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** vor.

Ad 2) „heute.at“, 08.10.2019

Beim Artikel **„Morde kommen nicht aus heiterem Himmel“** wurde ein von „Puls4“ stammendes Video eingebettet. Das Startbild, das im Video ein weiteres Mal gebracht wird, zeigt die getötete junge Frau sowie zwei weitere Personen, wobei es sich bei einer dieser Personen um den mutmaßlichen Täter handeln dürfte. Das Gesicht der jungen Frau ist dabei seitlich abgeschnitten und sie trägt eine Sonnenbrille (idF. „Bild mit Sonnenbrille“). Ihr Gesicht ist nicht verpixelt (demgegenüber ist die Augenpartie des mutmaßlichen Täters mit einem schwarzen Balken versehen und das Gesicht der dritten Person vollständig grobkörnig verpixelt).

Die Augen der jungen Frau sind zwar von der Sonnenbrille verdeckt. Das Tragen einer Sonnenbrille erachtet der Senat jedoch nicht als ausreichende Anonymisierung. Daher **verstößt** die Veröffentlichung dieses Fotos **gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden sind hingegen weitere Fotos der Opfer in diesem Video, da ihre Gesichter darauf dermaßen verschwommen dargestellt werden, dass ihre Gesichtszüge überhaupt nicht mehr zu erkennen sind.

Ad 3) „kleinezeitung.at“, 08.10.2019

Beim Artikel „**Fünffachmord in Kitzbühel | Alle Opfer laut Obduktion aus kurzer Distanz erschossen**“ wurde ein von „ServusTV“ stammendes Video eingebettet. In diesem Video wird an mehreren Stellen ein Foto der getöteten jungen Frau gezeigt, bei dem in einem Fall die Augenpartie, im anderen Fall die Augen-/Nasen-/Wangenpartie äußerst verschwommen dargestellt werden. Aufgrund der nur teilweisen Unkenntlichmachung ist die Betroffene jedoch nach wie vor zu einem gewissen Grad erkennbar.

Da die Einbettung des Videos in der Zwischenzeit rückgängig gemacht wurde, stellt der Senat in diesem Fall lediglich einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** fest und spricht einen **Hinweis** aus.

Da der Senat – wie bereits zuvor erwähnt – den Eishockeyspieler als allgemein bekannte Person einstuft, verstößt die Veröffentlichung seines Fotos demgegenüber nicht gegen den Ehrenkodex.

Ad 4.) „krone.at“, 07.10.2019

Dem Artikel „**Woher kam blinde Wut auf ganze Tiroler Familie?**“ wurden ein Foto der jungen Frau, eines ihrer Mutter und eines des Eishockeyspielers beigefügt. Die Gesichter der Betroffenen sind zwar auf all diesen Bildern verpixelt. Die Verpixelung ist allerdings so feinkörnig, dass die Gesichtszüge der abgebildeten Personen gut zu erkennen sind. Diese Art der Verpixelung wertet der Senat als nicht ausreichend. Die Veröffentlichung der Fotos der jungen Frau und ihrer Mutter **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Die Veröffentlichung des Fotos des Eishockeyspielers verstößt nicht gegen den Ehrenkodex.

Ad 5.) „Kronen Zeitung“, 07.10.2019 und 13.10.2019

Beim Artikel „**Massaker fordert fünf Tote in Kitzbühel!**“ in der Ausgabe vom 07.10.2019 wurden unverpixelte Fotos der jungen Frau und des Eishockeyspielers veröffentlicht, darüber hinaus auch je ein Foto der Mutter und des Bruders der jungen Frau; der Bruder trägt eine Sonnenbrille. Bei den beiden letztgenannten Fotos ist jeweils die Augenpartie verpixelt. Nach Ansicht des Senats können die Mordopfer trotzdem identifiziert werden. Die Veröffentlichung des unverpixelten Fotos der jungen Frau sowie der teilweise verpixelten Fotos ihrer Mutter und Ihrer Bruders **verstoßen somit gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**. Die Veröffentlichung des Fotos des Eishockeyspielers verstößt dagegen nicht gegen den Ehrenkodex.

Beim Artikel „**Da hab ich einfach rotgesehen...**“ in der Ausgabe vom 13.10.2019 wurde ein Foto veröffentlicht, das offenbar eine Parte zeigt, auf der alle fünf Opfer unverpixelt zu sehen sind. Parten dienen nach Ansicht des Senats dazu, Verwandte, Freunde und Bekannte über den Tod bzw. das Begräbnis der Verstorbenen zu informieren. Auf einer Parte werden die Verstorbenen so gezeigt, wie sie die Hinterbliebenen in Erinnerung behalten möchten. Der Senat vertritt die Ansicht, dass die Parte mit den Fotos der Verstorbenen (mit Ausnahme von jenem des Eishockeyspielers) ohne Einwilligung

der Hinterbliebenen nicht in einem Medium veröffentlicht werden dürfen – auch aus Respekt vor den trauernden Angehörigen.

Darüber hinaus wurde bei diesem Artikel auch das „Bild der jungen Frau mit Sonnenbrille“ veröffentlicht, ohne dass ihr Gesicht verpixelt wurde.

Somit **verstößt** auch dieser Artikel **gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Die Veröffentlichung eines unverpixelten Fotos der getöteten jungen Frau auf der **Titelseite** vom 07.10.2020 bewertet der Senat zudem als **schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex**.

Ad 6.) Tageszeitung „Kurier“, 07.10.2019

Beim Artikel „**Habe gerade fünf Personen getötet**“ wurde das „Bild der jungen Frau mit Sonnenbrille“ veröffentlicht. Ihr Gesicht wurde dabei nicht unkenntlich gemacht. Nach Ansicht des Senats **verstößt** das **gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Ad 7.) „kurier.at“, 07.10.2020

Beim Artikel „**Fünffachmord: Talentierter Eishockey-Goalie unter den Opfern**“ wurden ein unverpixeltes Foto des Eishockeyspielers sowie das „Bild der jungen Frau mit Sonnenbrille“ veröffentlicht, wobei ihr Gesicht nicht unkenntlich gemacht wurde. Während die Veröffentlichung des Bildes der jungen Frau **gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) verstößt**, ist die Veröffentlichung des Bildes des Eishockeyspielers nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus ist in den Artikel ein Video von „KURIER NEWS“ eingefügt, in dem die abgefilmte Facebook-Seite der jungen Frau und ein Foto des Eishockeyspielers zu sehen sind. Dabei ist allerdings von keinem der beiden das Gesicht zu erkennen, wobei im Falle der jungen Frau nicht festzustellen ist, ob es verpixelt wurde oder schlicht aufgrund des Qualitätsverlustes beim Abfilmen nicht zu erkennen ist. Dieses Video erachtet der Senat als medienethisch unproblematisch.

Ad 8.) „nachrichten.at“, 08.10.2019

Beim Artikel „**Florian Janny war ein großartiger Goalie und ein noch besserer Mensch**“ und auch in dem darin eingebetteten Video von „OÖN TV“ wurden unverpixelte Fotos des Eishockeyspielers gezeigt (jedoch keine Bilder der übrigen Opfer). Diese Bildveröffentlichungen verstoßen **nicht gegen den Ehrenkodex; das Verfahren wird daher eingestellt**.

Ad 9.) „noen.at“, 07.10.2019

Im Artikel „**SPÖ Langenzersdorf ruderte nach Posting zurück**“ wird über ein Posting der SPÖ Langenzersdorf berichtet. In dem Posting wird festgehalten, dass der mutmaßliche Täter „aus dem engeren Umfeld der FPÖ“ komme. Das Posting habe zu scharfer Kritik von Seiten der FPÖ geführt, die SPÖ habe sich dafür entschuldigt und plane einen Parteiausschluss des Verantwortlichen. Dem Artikel war ursprünglich ein Screenshot eines Teils des Postings beigefügt, auf dem ein kleines Bild der getöteten jungen Frau zu sehen war, wobei lediglich der Augenbereich durch einen schmalen schwarzen Balken verdeckt war. Auf dem Bild konnte man ihr Gesicht zwar aufgrund der geringen Größe noch nicht erkennen, der Screenshot ließ sich aber durch Anklicken vergrößern, sodass eine Identifizierbarkeit möglich wurde.

Da der Screenshot inzwischen gelöscht wurde, stellt der Senat lediglich einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** fest und spricht einen **Hinweis** aus.

Ad 10.) Tageszeitung „OE24“, 07.10.2019 und 08.10.2019

In der Ausgabe vom 07.10.2019 wurden dem Artikel „**>Habe gerade 5 Menschen getötet<**“ Fotos der jungen Frau, ihres Bruders und ihrer Mutter beigefügt, dem Artikel „**Er rastete aus, weil sie Eishockey-Star liebte**“ Fotos der jungen Frau und des Eishockeyspielers. Keines dieser Fotos war verpixelt. Während die Veröffentlichung des Fotos des Eishockeyspielers aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden ist, **verstößt** die Veröffentlichung der unverpixelten Fotos der jungen Frau, ihres Bruders und Ihrer Mutter **gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

In der Ausgabe vom 08.10.2019 wurden beim Artikel „**Amoklauf gegen Ersatzfamilie**“ nicht verpixelte Fotos der Mutter und des Bruders sowie das unverpixelte „Bild der jungen Frau mit Sonnenbrille“ veröffentlicht. Dem Artikel „**Vor 1 Monat tanzte Nadine auf Hochzeit ihrer Freundin**“ wurden drei Fotos der jungen Frau beigefügt, die ebenfalls nicht verpixelt sind. Auch diese Veröffentlichungen stellen einen **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)** dar.

Die Veröffentlichung eines unverpixelten Fotos der getöteten jungen Frau auf der **Titelseite** vom 07.10.2020 sowie die Veröffentlichung unverpixelter Fotos der jungen Frau, ihres Bruders und ihrer Mutter auf der Titelseite vom 08.10.2019 bewertet der Senat als **schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Keinen Verstoß stellt die Veröffentlichung von unverpixelten Fotos des Eishockeyspielers auf der Titelseite und beim Artikel „**Eishockey-Welt trauert um Florian**“ in der Ausgabe vom 08.10.2019 dar, diesbezüglich **wird das Verfahren daher eingestellt**.

Ad 11.) „oe24.at“, 09.10.2019

Dem Artikel „**Fünffach-Mord in Kitzbühel war Rachefeldzug**“ sind unverpixelte Fotos aller fünf Opfer beigefügt. Die Veröffentlichung unverpixelter Fotos der jungen Frau, ihres Bruders und ihrer Eltern

bewertet der Senat als **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**, nicht jedoch die Veröffentlichung unverpixelter Fotos des Eishockeyspielers.

Ad 12.) „tt.com“, 07.10.2019

Da beim Artikel „**Fünffachmord in Kitzbühel: Tiefe Trauer um EC-Torhüter Janny**“ außer unverpixelter Fotos des Eishockeyspielers keine Fotos der weiteren Opfer gezeigt werden, liegt hier **kein Verstoß gegen den Ehrenkodex** vor. **Das Verfahren wird daher eingestellt.**

Ad 13.) „oe24.at“, 06.10.2019

Dem Artikel „**Opfer (19) war die ehemalige Verlobte**“ sind zwei unverpixelte Fotos der getöteten jungen Frau beigefügt. Dies **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz)**.

Der Senat stellt die **(schwerwiegenden) Verstöße gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die betroffenen Medieninhaberinnen gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

In den Fällen eines **geringfügigen Verstoßes** wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der VerFO ein **Hinweis** ausgesprochen.

In den Fällen, in denen der Senat **keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex** festgestellt hat, wird das **Verfahren** gemäß § 20 Abs. 2 lit. v der VerFO eingestellt.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
08.01.2020